

# Steuerliche Ansässigkeit im Ausland

Besondere Bedingungen (BB)

---

## 1. Begriff und Inhalt

Der Versicherer ist unter Umständen verpflichtet, steuerlich relevante Daten der Steuerbehörde zu melden, wenn der Versicherungsnehmer oder eine vertraglich anspruchsberechtigte Person im Ausland steuerlich ansässig ist.

Als in einem Staat steuerlich ansässig gilt eine Person, wenn sie nach dem anwendbaren Steuerrecht dieses Staates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, einer bestimmten Aufenthaltsdauer oder eines ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist. Eine Person kann in einem einzigen oder in mehreren Staaten steuerlich ansässig sein.

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen (BB) regeln die Pflichten und Obliegenheiten zur Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit des Versicherungsnehmers oder einer vertraglich anspruchsberechtigten Person sowie deren Folgen. Sie ergänzen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), die für die rückkaufsfähigen Lebensversicherungen der freien Vorsorge (Säule 3b) gelten und gehen diesen vor, falls sie eine von diesen abweichende Regelung enthalten.

## 2. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Der Versicherungsnehmer und die anspruchsberechtigte Person sind verpflichtet, bei der Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit mitzuwirken. Dazu müssen sie insbesondere sämtliche Fragen, die der Versicherer im Laufe des Vertragsverhältnisses stellt und die der Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit dienen, vollständig und wahrheitsgetreu beantworten. Der Versicherer kann zudem jederzeit verlangen, dass diese Personen eine schriftliche Erklärung über ihre steuerliche Ansässigkeit abgeben, unter Beilage der zur Überprüfung dieser Erklärung erforderlichen Belege.

Kann der Versicherer den Steuerstatus des Versicherungsnehmers und der anspruchsberechtigten Person aufgrund deren mangelnder Mitwirkung nicht feststellen, so behandelt er sie, als wenn sie tatsächlich im Ausland steuerpflichtig wären.

Der Versicherungsnehmer und die anspruchsberechtigte Person sind weiter verpflichtet, dem Versicherer umgehend schriftlich mitzuteilen, wenn sich der deklarierte Steuerstatus ändert.

## 3. Weitergabe von steuerrelevanten Daten an die Steuerbehörden

Besteht eine steuerliche Ansässigkeit im Ausland, muss der Versicherer, wenn die anwendbaren Rechtsgrundlagen dies vorschreiben, die meldepflichtigen Daten der Steuerbehörde übermitteln. Die Weitergabe der Daten erfolgt im Rahmen des vorgeschriebenen Meldeverfahrens. Sie umfasst die meldepflichtigen Daten zum vorliegenden Vertrag und zu allfällig weiteren meldepflichtigen Verträgen, die der Versicherungsnehmer bzw. die anspruchsberechtigte Person beim Versicherer hält.

Falls erforderlich verlangt der Versicherer vom Versicherungsnehmer und von der anspruchsberechtigten Person eine schriftliche und unwiderrufliche Ermächtigung zur Weitergabe der Daten. Erteilen sie die Ermächtigung, muss der Versicherer die Daten unter Namensnennung der ausländischen Steuerbehörde übermitteln. Verweigern sie die Ermächtigung oder reichen sie diese nicht oder verspätet ein, ist der Versicherer verpflichtet, eine anonyme Meldung vorzunehmen. Die ausländische Steuerbehörde hat dann die Möglichkeit, bei den schweizerischen Behörden ein Amtshilfegesuch einzuleiten, um Details zu den anonym übermittelten Daten zu verlangen.

Der Versicherer muss auch dann eine anonyme Meldung vornehmen, wenn der Versicherungsnehmer und die anspruchsberechtigte Person aufgrund mangelnder Mitwirkung bei der Feststellung einer ausländischen Steuerpflicht so behandelt werden müssen, als wenn sie tatsächlich im Ausland steuerpflichtig wären.

Ist eine Ermächtigung zur Weitergabe der Daten nicht erforderlich, erstattet der Versicherer die Meldung direkt an die schweizerische Steuerbehörde.

#### 4. **Kündigungsrecht des Versicherers**

Wird der Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer im Ausland steuerlich ansässig oder verletzt er seine Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten gemäss Ziffer 2 der vorliegenden BB, kann der Versicherer den Vertrag umgehend mit sofortiger Wirkung kündigen.

Kündigt der Versicherer den Vertrag, so hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf den Rückkaufswert.



Bundesplatz 15  
6002 Luzern  
Telefon +41 41 228 01 11  
[www.concordia.ch](http://www.concordia.ch)  
[info@concordia.ch](mailto:info@concordia.ch)